



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Rechtsausschuss

6.2.2015

ARBEITSDOKUMENT

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen
Gesellschafter

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Luis de Grandes Pascual

A. Einleitung

Am 9. April 2014 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vorgelegt. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, potentiellen Gründern von Unternehmen und insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Gründung von Gesellschaften im Ausland mit dem Ziel zu erleichtern, das Unternehmertum zu fördern und mehr Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der Europäischen Union herbeizuführen.

Nach der Folgenabschätzung werden nur 2 % der KMU im Ausland über die Gründung neuer Unternehmen tätig. Gründe hierfür sind u. a. die Vielfalt der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Unterschiede im nationalen Gesellschaftsrecht, und das mangelnde Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern in ausländische Unternehmen. Aus diesem Grund entscheiden sich die meisten Unternehmen für die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland, was den Vorteil hat, dass den Kunden die Garantie geboten wird, es mit einem nationalen Unternehmen zu tun zu haben. Allerdings ist die Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland mit einem großen Verwaltungsaufwand und hohen direkten und indirekten Kosten verbunden.

Durch den Vorschlag für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SEP)¹ sollten die grenzübergreifenden Tätigkeiten von KMU über die Schaffung einer neuen europäischen grenzüberschreitenden Gesellschaftsform erleichtert werden. Da es allerdings im Rat nicht möglich war, die durch den Vertrag vorgeschriebene Einstimmigkeit zu erreichen, sah sich die Kommission schließlich veranlasst, den Vorschlag zurückzuziehen und anzukündigen, stattdessen einen alternativen Vorschlag vorzulegen, mit dem zumindest einige der im SPE-Vorschlag behandelten Probleme gelöst werden sollten².

B. Allgemeines

Der Vorschlag der Kommission stieß auf die Kritik bestimmter gesellschaftlicher Akteure. Die Option, ein Arbeitsdokument vor dem Bericht, den der Verfasser des Arbeitsdokument auszuarbeiten hat, zu erstellen, wurde mit bedacht gewählt.

Die Debatte, die im JURI-Ausschuss vor der Vorlage der Initiative durch die Kommission stattfand, förderte mehrere Meinungsverschiedenheiten über den Entwurf sowie viele Zweifel an seiner Machbarkeit und auch an dem Vorliegen eines europäischen Mehrwerts zu Tage.

Deshalb, und auch weil er seine Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen möchte, hielt es der Verfasser dieses Arbeitsdokument für sachgerecht, im Vorfeld des Berichts die widerstreitenden Standpunkte jeder Art in der Form zu untersuchen, zu der er sich in der Debatte im JURI-Ausschuss verpflichtet hat.

Schließlich geht es unter anderem darum, die Punkte, die er für besonders umstritten hält, zu

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (COM(2008) 396 endg. vom 25.6.2008).

² Die Rücknahme des SPE-Vorschlages wurde im Anhang der Mitteilung „Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick“ (COM(2013) 685 vom 2.10.2013) angekündigt.

prüfen und mögliche Lösungen aufzuzeigen.

C. Der europäische Mehrwert des Vorschlags

Im Arbeitsprogramm der Kommission 2015 – Ein neuer Start – heißt es: „Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der EU entscheidendes Handeln bei den großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen – hier sind zuvorderst hohe Arbeitslosigkeit, mäßiges Wachstum, hohe Staatsschulden, eine Investitionslücke und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten zu nennen. Und sie erwarten von der EU weniger Einmischung bei Themen, bei denen die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, auf der nationalen oder regionalen Ebene die richtigen Antworten zu finden.“

Die Frage, mit der wir uns nach der Prüfung und Erörterung des vorliegenden Arbeitsdruckdokuments befassen müssen, besteht darin, ob dieser Vorschlag spürbare Auswirkungen im Bereich Beschäftigung, Wachstum und Investitionen haben und greifbare Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger bieten kann.

D. Wesentliche Bestandteile des Vorschlags

I. Art und Rechtsgrundlage

Der Vorschlag besteht aus zwei getrennten Teilen: Der erste enthält einige Koordinierungsregeln, die auf alle in den Mitgliedstaaten bestehenden Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auf die SUP Anwendung finden. Es handelt sich um die Bestimmungen der Richtlinie 2009/102/EG¹ mit einigen Änderungen. Durch den zweiten wird die SUP geregelt.

Wenn mit ihm auch der gleiche Zweck wie mit dem SPE-Vorschlag verfolgt wird, wird doch mit dem SUP-Vorschlag davon Abstand genommen, eine grenzübergreifende europäische Gesellschaft durch eine Verordnung schaffen zu wollen. Durch den SUP-Vorschlag werden die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie verpflichtet, in ihre Rechtsordnungen eine neue Art von Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, wobei einige harmonisierte Anforderungen an die Gründung und den Betrieb gestellt werden und es dem nationalen Recht überlassen bleibt, alle Aspekte zu regeln, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind. Bei der SUP handelt es sich also um eine nationale Gesellschaft.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist sich über die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage bewusst. Unter Berücksichtigung des Ziels des Vorschlags, „die mit der Gründung solcher Gesellschaften verbundenen Kosten und Verwaltungslasten“ zu verringern, „um den KMU grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Gründung von Einpersonengesellschaften als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern“, und durch „die

¹ Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (kodifizierte Fassung) Die Richtlinie 2009/102/EG wird aufgehoben, sobald die SUP-Richtlinie angenommen ist.

Bereitstellung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die Errichtung von Einpersonengesellschaften, einschließlich einer einheitlichen Vorlage für die Satzung,“ dazu beizutragen, „Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gründung von Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten schrittweise aufzuheben und die damit verbundenen Kosten zu senken“, (Erwägungsgründe 7 und 8) ist der Verfasser dieses Arbeitsdokuments der Auffassung, dass die in Artikel 50 Absätze 1 und 2 Buchstabe f AEUV vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

II. Anwendungsbereich (Artikel 1)

Nach der Prüfung des Entwurfs einer Stellungnahme des IMCO-Ausschusses und der Folgenabschätzung der Kommission stellt sich der Verfasser dieses Arbeitsdokuments die Frage, ob es nicht doch sachgerechter wäre, den Anwendungsbereich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU¹ zu reduzieren, denn schließlich sind es diese Unternehmen, die die meisten Schwierigkeiten haben, wenn sie sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten niederlassen wollen.

III. Trennung des satzungsmäßigen Sitzes und der Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung (Artikel 10)

Die Möglichkeit, in unterschiedlichen Mitgliedstaaten den satzungsmäßigen Sitz und den Sitz der Tätigkeit einzurichten, führt zu Bedenken hinsichtlich des Risikos des Forum-Shoppings durch die Unternehmen, die versuchen, unter anderem die Beteiligung der Arbeitnehmer in ihren Verwaltungsgremien zu umgehen und sich weniger anspruchsvoller Systeme in den Bereichen Steuern und sozialer Schutz zu bedienen.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokument ist der Auffassung, dass es dem nationalen Recht überlassen bleiben sollte zu regeln, ob der satzungsmäßige Sitz und der Sitz der Tätigkeit getrennt werden dürfen.

Der Versuch, ein so sensibles Thema zu harmonisieren, stellt fast schon eine Einladung zur Ablehnung durch die Mitgliedstaaten dar, die bislang dazu neigen, dass SUP-Projekt abzulehnen.

Außerdem schlägt der Verfasser dieses Arbeitsdokument vor, sich mit der Frage zu befassen, ob es notwendig ist zu fordern, dass die Geschäftsführer ihren Wohnsitz in dem Land haben, in dem sich der satzungsmäßige Sitz befindet. Hierdurch wäre es möglich, Gesellschaften allein durch den Einsatz elektronischer Medien zu führen, und es würde einem der Beweggründe dieses Vorschlags Genüge getan: Anpassung an das digitale Zeitalter.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

IV. Einheitliche Vorlage für die Satzung (Artikel 11)

Eine Grundvoraussetzung für die Online-Eintragung ist eine einheitliche Vorlage für die Satzung, in der die Errichtung, die Anteile, das Stammkapital, die Organisation, die Buchführung und die Auflösung einer SUP behandelt werden. Die Kommission schlägt vor, die einheitliche Vorlage für die Satzung mit einem Durchführungsrechtsakt festzulegen.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist nicht damit einverstanden, dass die Festlegung eines grundlegenden Elements des Vorschlags einem Durchführungsrechtsakt überlassen bleibt, und zwar nicht nur weil dies dazu führt, dass die Vorlage der Kontrolle durch das Parlament entzogen wird, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen, weil seiner Meinung nach die Bedingungen des Artikels 291 AEUV nicht erfüllt sind. Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist sich zwar der Tatsache bewusst, dass künftige Änderungen der Vorlage die Durchführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfordern würden, vertritt aber dennoch die Ansicht, dass die Vorlage als Anhang in die Richtlinie aufgenommen werden sollte.

V. Online-Eintragung (Artikel 14)

Durch den Vorschlag werden die Mitgliedstaaten verpflichtet zuzulassen, dass die Eintragung neu gegründeter SUP auf elektronischem Wege abgewickelt werden kann, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde im Eintragungsmitgliedstaat erscheinen muss.

Zweifellos würde dieses Verfahren, das es bereits in einigen Mitgliedstaaten gibt, das Eintragungsverfahren enorm beschleunigen und die Gründungskosten verringern. Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments hat allerdings Bedenken hinsichtlich des Mangels an Rechtssicherheit, da nicht die Hinzuziehung eines Notars oder die körperliche Anwesenheit des Gründers gefordert werden. Außerdem ist zu befürchten, dass dieses System für rechtswidrige Zwecke benutzt werden könnte, wie etwa Geldwäsche oder Steuerhinterziehung.

Diese Gefahr könnte vermindert werden, wenn die Mitgliedstaaten Sicherheitsnormen durch die elektronische Signatur oder die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten aufstellen, um die Identität des Gründers zu überprüfen, ohne allerdings die Möglichkeit der Vornahme einer Online-Eintragung zunichte zu machen.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist auch der Auffassung, dass es einem Mitgliedstaat gestattet werden sollte, die ausländische elektronische Identifizierung nicht anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹ nicht genügt.

Zu diesem Artikel könnte wohl der Vorschlag in dem Entwurf einer Stellungnahme des IMCO (Änderungsantrag 22) eine mögliche Lösung enthalten, durch den die verschiedenen in

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

den Mitgliedstaaten bestehenden Eintragungsvorlagen integriert würden¹.

VI. Stammkapital von 1 EUR (Artikel 16)

Das Stammkapital der SUP beträgt mindestens 1 EUR. In Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Landeswährung ist, entspricht das Stammkapital mindestens einer Einheit der jeweiligen Landeswährung.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokument, der aus einer juristischen Tradition stammt, in der das Stammkapital eine Garantie für die Gläubiger darstellt, hat Bedenken gegen diese Vorschrift, insbesondere wenn man sie im Zusammenhang mit der Tatsache sieht, dass die SUP nicht verpflichtet ist, gesetzliche Rücklagen zu bilden. Als „Ausgleich“ für dieses fehlende Kapital sind in dem Vorschlag einige Garantien bezüglich liquider Mittel vorgesehen, die notwendig sind, damit eine Ausschüttung von Dividenden vorgenommen werden kann: der Nachweis einer ausgeglichenen Bilanz und eine Solvenzbescheinigung.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist der Auffassung, dass eine mögliche Lösung darin bestünde, den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflicht zur Bildung von Rücklagen vorzuschreiben.

E. Fazit

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments glaubt an das Potenzial des Vorschlags der Kommission, als Motor für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung zu fungieren. In diesen Zeiten, in denen sich die Union noch nicht von der Krise erholt hat, ist es von wesentlicher Bedeutung, den Unternehmergeist zu fördern sowie Verwaltungslasten und Kosten zu vermindern.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments ist sich auch der Gefahr bewusst, dass die möglichen Vorteile, die diese neue Gesellschaftsform mit sich bringt, stark eingeschränkt werden könnten, wenn den Mitgliedstaaten zu viele Optionen eingeräumt werden. Deshalb tritt er für eine unverzichtbare Harmonisierung ein, um den europäischen Mehrwert zu erhalten, durch den das Projekt seine Rechtfertigung erhält.

Der Verfasser dieses Arbeitsdokuments lädt die Schattenberichterstatter und allgemein alle Mitglieder ein, sich an der Debatte zu beteiligen und gemeinsam akzeptable Lösungen zu suchen, um nicht die letzte Gelegenheit zu versäumen, einen harmonisierten Rechtsrahmen

¹ Die Datengenauigkeit, Identitätsprüfungen und die Echtheit von Unterlagen sind von besonderer Bedeutung, um die Vertrauenswürdigkeit nationaler Unternehmensregister und der Online-Gründung zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften beibehalten dürfen, die die Überprüfung des Eintragungsprozesses betreffen, um die Rechtmäßigkeit der Identität des Gründungsgesellschafters oder des Vertreters, der die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter in dessen Namen einträgt, und der zur Eintragung eingereichten Unterlagen zu überprüfen, wobei auch Notare oder Rechtsanwälte einbezogen werden können, solange das Eintragungsverfahren insgesamt elektronisch und aus der Ferne durchgeführt werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Anforderungen für das elektronische Online-Identifikationsverfahren auf der nationalen Online-Eintragungs-Webseite klar anführen.

für die Gründung von KMU zu schaffen, durch den die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtert sowie die Kosten und die Verwaltungslasten verringert werden.

Da die Digitale Agenda eine Priorität der Kommission für die nächsten fünf Jahre ist, wäre es unentschuldig, die Form der Gründung von Unternehmen nicht an das digitale Zeitalter anzupassen.

In jedem Fall geht es darum, die Modernität und die Verminderung von Hindernissen und von Bürokratie mit den notwendigen rechtlichen Garantien in Einklang zu bringen.